

Satzung der AGS

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und trägt den Namen:

Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen Gartenbau - Landschaftsbau -
Sportplatzbau e.V. (AGS)

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister Bonn eingetragen.

§ 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgabe

§ 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) – aktuelle Fassung. Zweck des Vereins sind die Förderung der Berufsbildung, der Denkmalschutz, die Denkmalpflege sowie die Förderung der Verbraucherberatung.

§ 3.2 Der Verein dient der für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige rechtlich gebotenen Fortbildungspflicht durch die Förderung und den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens des Gartenbaus, des Landschaftsbaus und des Sportplatzbaus und ergänzt diese durch Seminare, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen usw. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vereinsmitglieder in ihrer Funktion als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige stets auf dem neuesten Wissens- und Erfahrungsstand sind, um dadurch in ihrer öffentlichen Aufgabe als Sachverständige im Interesse der Allgemeinheit zu wirken.

Darüber hinaus wird durch die Mitarbeit in Normen- und Regelwerksausschüssen die Dokumentation und Fortentwicklung des aktuellen Standes der Technik im Bereich des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beigetragen.

§ 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vorhandenen Gelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird an die Mitglieder nichts ausgeschüttet. Das verbleibende Vermögen fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein lehnt konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen ab und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3.5 Die AGS beschäftigt sich mit Planungs- und Honorarfragen, Ausführung und Wertermittlung in folgenden Fachbereichen:

1. Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung
2. Sportplatzbau – Herstellung und Unterhaltung
3. Wertermittlung von Freianlagen – Gärten, Grünanlagen Gehölze
4. Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung
5. Produktionsgartenbau

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Vollmitglieder können nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden, soweit sich ihre Bestellung auf eines der unter § 3.5. genannten Sachgebiete oder auf einen in eines der unter § 3.5. genannten Sachgebiete fallenden Bereich bezieht:

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Diese entscheidet hierüber - einmal jährlich - mit einfacher Mehrheit.

§ 4.2 Die Mitgliedschaft kann als Vollmitglied oder als Gastmitglied erworben werden. Vollmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Weiteres zur Aufnahme von Mitgliedern wird in der Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert werden kann.

Altershalber von der öffentlichen Bestellung und Vereidigung entpflichtete Mitglieder können weiterhin (Voll-) Mitglied bleiben. Ihr Mitgliedsbeitrag beträgt dann ein Drittel des jeweiligen Normalbeitrages.

§ 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 4.4 Der Austritt muss schriftlich angezeigt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Anzeige muss spätestens bis zum 1. Oktober eingegangen sein. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das ausgetretene Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.

§ 4.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sich das Mitglied eine strafbare oder unehrenhafte Handlung zu schulden kommen lässt, seine Mitgliedspflichten, insbesondere seine Beiträge nicht pünktlich leistet, oder wenn der Ausschluss aus anderen Gründen durch die Interessen des Vereins geboten erscheint. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und erfordert die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

§ 5.1 Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Förderung des Vereinszweckes.

§ 5.2 Durch ihren Beitritt verpflichten sich Vollmitglieder und Gastmitglieder zur Zahlung des Jahresbeitrages. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird in der Mitte des laufenden Beitragsjahres erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6.1 Der Vorstand

§ 6.1.1 Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus

- dem Obmann,
- dem stellvertretenden Obmann,
- dem Schatzmeister und
- den Fachsprechern

§ 6.1.2 Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6.1.3 Den Vorsitz des Vorstandes führt der Obmann.

§ 6.1.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist

- der Obmann,
- der stellvertretende Obmann und
- der Schatzmeister.

§ 6.1.5 Die Leitung und Organisation des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 6.2 Die Mitgliederversammlung

§ 6.2.1 Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

§ 6.2.2 Der Obmann, im Verhinderungsfall der stellvertretende Obmann, ruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 6.2.3 Die Einberufung soll 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einlieferung der Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bei der Post unter Wahrung der 6-Wochen-Frist reicht aus. Auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder muss der Obmann die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen.

§ 6.2.4 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Jahresbericht des Obmanns
- Kassenbericht und Rechnungsabschluss des Schatzmeisters
- Haushaltsvoranschlag
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht der Fachsprecher
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen soweit erforderlich.

§ 6.2.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Obmann schriftlich bis spätestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

§ 6.2.6 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Obmann und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

§ 6.2.7 Die Beschlussfassung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden,

stimmberechtigten Mitglieder und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung dessen Vertreter. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter.

§ 6.2.8 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beitragsfragen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder sowie die Anwesenheit von min. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6.2.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 6.2.10 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen zwei Wochen, aber nicht vor Ablauf von 8 Tagen, eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.